

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 3. März 1955	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
17.2.55	Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen	149
18.2.55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen. — Stipendienrichtlinien für Studierende an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind —	152
11.2.55	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser	154
11.2.55	Anordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser und zur Ersten Durchführungsbestimmung	159
23.2.55	Erste Anordnung zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956. — Planted Berufsausbildung —	162

Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

Vom 17. Februar 1955

Neben Ärzten, Zahnärzten und Apothekern haben die Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe die Aufgabe, bei der Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung und bei der Verhütung von Gesundheitsschäden maßgebend mitzuwirken.

Die Aufgaben des Gesundheitsschutzes für die gesamte Bevölkerung können nur erfüllt werden, wenn im Interesse einer ausreichenden und gleichmäßigen medizinischen Betreuung kenntnisreiche und erfahrene Fachkräfte tätig sind und deren Berufstätigkeit richtig gelenkt wird.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Unter die Bestimmungen der Verordnung fallen

- a) mittlere medizinische Berufe,
- b) medizinische Hilfsberufe.

(2) Mittlere medizinische Berufe sind Fachberufe des Gesundheitswesens, für deren Ausübung besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch die Ausbildung an medizinischen Fachschulen und den diesen gleichgestellten Ausbildungseinrichtungen mit abschließendem Examen erworben werden.

(3) Medizinische Hilfsberufe im Gesundheitswesen sind Berufe, für deren Ausübung einfache medizinische Kenntnisse sowie bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Hilfeleistung bei der medizinischen Betreuung erforderlich sind, die durch Lehrlingsausbildung, Teilnahme an besonderen Lehrgängen oder Anlernung erworben werden können.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, welche Berufe als mittlere medizinische Berufe oder als medizinische Hilfsberufe gelten.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt im Einvernehmen mit dem Zentral Vorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen das Berufsbild und die Berufsbezeichnungen für die einzelnen Berufe, die Berufspflichten und die Abgrenzung der Berufsaufgaben gegenüber den Berufstätigkeiten der einzelnen medizinischen Fachkräfte. Es bestimmt ferner das Tragen von Arbeitskleidung und Berufszeichen für die einzelnen Arten der Berufe.

§ 2

(1) Mittlere medizinische Berufe (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) dürfen nur mit Erlaubnis der staatlichen Gesundheitsverwaltung (staatliche Anerkennung) ausgeübt werden.

(2) Soweit es für die Durchführung der medizinischen Betreuung erforderlich ist, kann auch die Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) von einer Erlaubnis der staatlichen Gesundheitsverwaltung abhängig gemacht werden.

(3) Eine besondere staatliche Erlaubnis ist erforderlich zur Ausübung bestimmter Teilleistungen medizinischer (einschließlich medizinisch-technischer) Tätigkeiten, die nicht als Teil eines medizinischen Berufsbildes bestimmt sind. Das Ministerium für Gesundheitswesen regelt die Einzelheiten für derartige Erlaubnisse und medizinische Tätigkeiten.

§ 3

(1) Die Ausübung von Berufstätigkeiten gemäß dieser Verordnung unterliegt der fachlichen Aufsicht der staatlichen Gesundheitsverwaltung, ohne Rücksicht darauf, ob die Berufstätigkeit in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens oder in einer anderen Einrichtung oder in staatlich zugelassener eigener Tätigkeit erfolgt.

(2) Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten können erforderlichenfalls durch Beauftragte der staatlichen Gesundheitsverwaltung überprüft werden.